

Datum: 17.10.2018

Az.: vDa-wz

**Beschlussvorlage - nicht öffentlich -**

	Beratungsfolge	Datum
1.	Rechnungsprüfungsausschuss	27.11.2018

**Beschlussvorlage - öffentlich -**

	Beratungsfolge	Datum
2.	Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2018
3.	Rat der Stadt Bergkamen	13.12.2018

**Betreff:**

Bestätigung des Gesamtabchlusses der Stadt Bergkamen zum 31.12.2016

**Bestandteile dieser Vorlage sind:**

1. Das Deckblatt
2. Der Beschlussvorschlag und die Sachdarstellung
3. 1 Anlage zu den Drucksachen Nr. 11/1341 + 11/1342

Der Bürgermeister	
Roland Schäfer	

Amtsleiterin		
Silvia von Depka		

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat der Stadt Bergkamen nimmt das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Bergkamen zum 31.12.2016 nebst Gesamtanhang und Gesamtlagebericht durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Bergkamen bestätigt gem. §§ 116 Abs. 1 i. V. m. 96 Abs. 1 GO NRW den Gesamtabschluss der Stadt Bergkamen zum 31.12.2016 nebst Gesamtanhang und Gesamtlagebericht.

Das Gesamtbilanzergebnis zum 31.12.2016 in Höhe von 8.711.195,24 € wird mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

3. Die Mitglieder des Rates der Stadt Bergkamen beschließen gem. §§ 116 Abs. 1 i. V. m. 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung des Bürgermeisters.

**Sachdarstellung:**

Die Stadt Bergkamen hat zum 01.01.2007 auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) umgestellt. Neben der Pflicht zur jährlichen Erstellung eines Jahresabschlusses ist damit auch gem. § 116 GO NRW zum 31.12. eines Jahres ein Gesamtabschluss – erstmals zum 31.12.2010 - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Der Gesamtabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Weiterhin ist der Beteiligungsbericht als Anlage beizufügen.

Der Gesamtabschluss dient als Information über die wirtschaftliche Gesamtlage der Stadt Bergkamen.

Die Aufstellung erfolgt analog der Verfahrensweise für den städtischen Jahresabschluss (§§ 116 Abs. 5 i. V. m. 95 Abs. 3 GO NRW).

Den mit Datum vom 05.02.2018 vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des Gesamtabschlusses 2016 einschließlich Gesamtanhang und Gesamtlagebericht der Stadt Bergkamen hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 22.02.2018 (Drucksache Nr. 11/1114) zur Kenntnis genommen und zur Prüfung gem. § 116 Abs. 6 GO NRW an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

**Örtliche Prüfung**

Der Gesamtabschluss ist vom **Rechnungsprüfungsausschuss** dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt (§ 116 Abs. 6 GO NRW). Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken.

Der **Rechnungsprüfungsausschuss** hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfbericht zu erstellen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bestätigungsvermerk (uneingeschränkt, eingeschränkt, Versagung) zusammenzufassen (§§ 116 Abs. 6 i. V.m. 101 Abs. 3 GO NRW). Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfbericht aufzunehmen.

In Gemeinden, in denen eine **örtliche Rechnungsprüfung** besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung (§§ 116 Abs. 6 i. V. m. 101 Abs. 8 GO NRW).

Die örtliche Rechnungsprüfung hat diese Prüfung durchgeführt und wurde dabei im Rahmen eines Coachings von der Wikom AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, begleitet.

Die während der Prüfung getroffenen Feststellungen wurden der Kämmerei umgehend mitgeteilt. Diese wurden akzeptiert und umgesetzt. Der zur Beschlussfassung vorgelegte Gesamtabchluss beinhaltet bereits die entsprechenden Anpassungen.

Über die Prüfung wurde ein Bericht gefertigt, der allen Mitgliedern des Rates der Stadt Bergkamen zugeleitet wurde. Der Bericht sowie das Prüfergebnis werden in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses erläutert.

### **Bestätigungsvermerk**

Nach Abschluss der örtlichen Prüfung wurde gem. § 116 Abs. 6 i. V. m. 101 Abs. 8 und Abs. 4 GO NRW ein **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk** erteilt.

Gem. §§ 116 Abs. 6 i. V. m. 101 Abs. 3 und Abs. 7 GO NRW fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis seiner Prüfung **ebenfalls** in einem Bestätigungsvermerk zusammen. **Dieser ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unter Angabe von Ort und Tag zu unterzeichnen (§§ 116 Abs. 6 i. V. m. 101 Abs. 7 GO NRW).**

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Rates der Stadt Bergkamen wird in seiner Sitzung am 27.11.2018 über den Prüfbericht und den Bestätigungsvermerk beraten. Der Beschlussvorschlag dieser Vorlage wird unter der Prämisse unterbreitet, dass sich der Rechnungsprüfungsausschuss den vorgelegten Prüfbericht einschließlich des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes zueigen macht.

### **Bestätigung**

Gem. § 116 Abs. 1 i. V. m. 96 Abs. 1 GO NRW bestätigt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss durch Beschluss.

Der zur Beschlussfassung vorgelegte Gesamtabchluss zum 31.12.2016 nebst Anlagen und Gesamtlagebericht mit Stand vom 04.10.2018 beinhaltet bereits die durch die Prüfung bedingten Anpassungen und ist Bestandteil des Ihnen vorliegenden Prüfberichtes.

### **Entlastung des Bürgermeisters**

Gem. §§ 116 Abs. 1 i. V. m. 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters. Die Entlastung besagt, dass auf Grund des vorgelegten Gesamtabchlusses und der vorgenommenen Prüfung keine Einwendungen gegen die im Haushaltsjahr ausgeübte Geschäftstätigkeit des Bürgermeisters, bezogen auf die gemeindliche Verwaltung und die Betriebe der Gemeinde, erhoben werden (vgl. Ziff. 1.4.4 der Handreichung des Innenministeriums zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen zu § 116 Abs. 1 Satz 4 GO NRW, 7. Auflage, S. 1766).